

A. Präambel

Aufgrund der §§ 8 - 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Pettstadt vom XX.XX.20XX folgende Satzung über den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Südliche Erweiterung Eichenhof", bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen:

B. Festsetzungen

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1a BauGB und BauNVO
- 1. Art der baulichen Nutzung
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- Sondergebiet "Lagerräume für Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge" (§ 11 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung
- Grundflächenzahl
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl
- (0,6) (1,2) Geschossflächenzahl (GFZ), Höchstmaß: 0,6 bzw. 1,2
- Zahl der Vollgeschosse
- Als Höchstmaß sind 2 Vollgeschosse zulässig.
- Gebäudehöhen

TH: 3,5 m Maximale Traufhöhe: 3,50 m Unterer Bezugspunkt: Oberkante des natürlichen Geländes

- Bauweise, Baugrenzen
- Bauweise
- offene Bauweise

3.2 Baugrenzen ----- Baugrenze

4. Freiflächen

- Private Freiflächen Die privaten Freiflächen sind mit überwiegend standortheimischen Gehölzen (siehe Artenliste) zu gestalten und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten.
- Befestigung von Wegen, Zufahrten und Hofflächen im Mischgebiet und im Sondergebiet Die Wege, Zufahrten und Hofflächen sind wasser- und luftdurchlässig zu befestigen (Schotter oder Fugenpflaster). Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen etc. sind nicht zulässig.
- Zufahrten zu landwirtschaftlichen Betriebsteilen sind von dieser Beschränkung ausgenommen.
- 5. Festsetzungen zur Regelung des Wasserabflusses
- Niederschlagswasser Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist im Baugebiet zu versickern.
- Versickerungsmulde siehe 7. Maßnahme 2
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

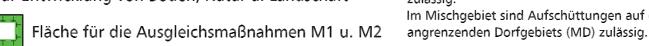
Sichtdreieck Sichtflächen sind von Anpflanzungen, Zäunen,

Stapeln, Haufen etc. freizuhalten, die eine größere

Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn aufweisen.

Straßenbegleitgrün

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft



Maßnahme 1: Feldhecke von mind. 3 m Breite

M 2 Maßnahme 2: Versickerungsmulde

8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der anliegenden Grundstücke (Sondergebiet und Mischgebiet) zu belastende Fläche (Breite: 4

II. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

1. Gebäudestellung

→ Hauptfirstrichtung Abweichend von der Hauptfirstrichtung ist eine Drehung um 90° zulässig. Untergeordnete Bauteile dürfen von der Hauptfirstrichtung abweichen.

2. Dach

2.1 Dachform

Zulässige Dachformen: SD, FD, Flachdach (FD) Sondergebiet: WD, PD im Misch-/Dorfgebiet: Satteldach (SD), Flachdach (FD), Pultdach PD) und Walmdach (WD) Dachneigungen über 30° sind nur dann zulässig, wenn die Gebäudetiefe 15 m nicht übersteigt.

2.2 Dacheindeckung (im Mischgebiet):

Zulässig sind Tonziegel oder Betondachsteine in schwarzer, brauner oder rotbrauner Farbe. Blechdächer sowie reflektierende und glänzende Ziegeleindeckungen sind nicht zulässig.

2.3 Dachüberstände (im Mischgebiet):

An der Traufe und am Ortgang sind Dachüberstände bis zu 0,75

2.4 Dachbelichtung (im Mischgebiet):

Dachaufbauten einschließlich liegender Dachfenster dürfen insgesamt ein Drittel der Trauflänge nicht überschreiten. Dachaufbauten haben zum seitlichen Dachabschluss und untereinander mindestens einen Abstand von 1,50 m und zum unteren und oberen Dachrand einen Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten. Dacheinschnitte sind unzulässig.

2.5 Zwerchgiebel (im Mischgebiet):

Die Errichtung eines Zwerchgiebels (gilt nicht als Dachaufbau) ist bei mittiger Anordnung und mit einer Breite, die maximal 1/3 der Dachlänge des Haupthauses beträgt, zulässig.

3. Fassadengestaltung

Grelle, stark glänzende oder spiegelnde Oberflächen sind für die Gebäudefassaden nicht zulässig.

Stellplätze, Garagen und Nebengebäude (im Mischgebiet)

4.1 Lage:

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen können - soweit sie nach Art. 6 der BayBO in den Abstandsflächen zulässig sind - auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO). An den Grundstücksgrenzen, die an die Kreisstraße angrenzen, muss ein Abstand von mindestens 15 m (Bauverbotszone) eingehalten werden.

Garagen sind nur eingeschossig und ohne Kniestock zulässig. Garagenräume dürfen nicht im Untergeschoss von Haupt- oder Nebengebäuden untergebracht werden.

4.3 Dachform, Dachneigung und -eindeckung An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und -eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Alternativ sind für Garagen und Carports Flachdächer zulässig.

4.4 Zulässigkeit von Nebenanlagen

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO sind bis zu einer Größe von 30 m² zulässig.

4.5 Wintergärten

Wintergärten als Anbauten an die Hauptgebäude sind zulässig.

5. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberkante von mehr als 1,0 m sind im Sondergebiet nicht

Im Mischgebiet sind Aufschüttungen auf das Niveau des östlich

6. Abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Am Nordwestrand des Geltungsbereiches (im Sondergebiet) ist in Abweichung von Art. 6 der BayBO gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO das Bauen auf der Grundstücksgrenze ohne Abstandsflächen für nach Norden hin öffnungslose, maximal 3,50 m hohe Gebäude gestattet.

C. Nachrichtliche Übernahmen

- · · · · - Baubeschränkungszone an der Kreisstraße

Bauverbotszone an der Kreisstraße

— ◆ 20-KV-Freileitung

— - - — Schutzzone an der 20-KV-Freileitung

Bodendenkmalpflege:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

D. Hinweise

bestehendes Gebäude

bestehende Flurstücksgrenzen

geplantes Gebäude

geplanter Gebäudeabriss

Bestehende Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße BA 29

Vorschlag zur Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze

Straßenrand der Kreisstraße (keine amtliche Vermessung) Straßenmitte der Kreisstraße (keine amtliche Vermessung)

Erklärung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung | Höchstzahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	zulässige Dachformen

E. Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettstadt hat die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Südliche Erweiterung Eichenhof" in der Sitzung am 14.05.2019 beschlossen.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 14.05.2019 hat in der Zeit vom 04.06.2019 bis 26.06.2019 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 14.05.2019 hat in der Zeit vom 04.06.2019 bis 26.06.2019 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 16.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2019 bis 06.09.2019 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 16.07.2019 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit 05.08.2019 bis 06.09.2019 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Gemeinde Pettstadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.09.2019 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 17.09.2019 als Satzung beschlossen.

Pettstadt, den 24.09.2019

Siegel

Jochen Hack, 1. Bürgermeister

Jochen Hack, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Pettstadt, den 24.09.2019

Siegel

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wurde am 27.09.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Südliche Erweiterung

Eichenhof" ist damit in Kraft getreten.

Pettstadt, den 27.09.2019

Siegel

Jochen Hack, 1. Bürgermeister

Gemeinde Pettstadt, Landkreis Bamberg

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

"Südliche Erweiterung Eichenhof"

DR.-ING. CÄCILIE NEUBAUER STADTPLANERIN SCHROTTENBERGGASSE 12 96049 BAMBERG FON: 0951/5090286 FAX: 0951/2974907

e-mail: caecilie.neubauer@web.de

Entwurf Maßstab 1: 1.000 Aufgestellt: 14.05.2019 16.07.2019 Geändert: Geändert: 17.09.2019